

I.

Geltungsbereich

1.)

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden – auch in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen – weder durch Auftragsannahme noch durch vorbehaltlose Lieferung Vertragsinhalt.

2.)

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Vertragsausführung getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

3.)

Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einer Person, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB). 4.)

Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

II.

Angebot, Angebotsunterlagen

1.)

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

2.)

Wir behalten uns an Abbildungen, Mustern, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III.

Preise, Zahlungsbedingungen

1.)

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise EXW nach den aktuell geltenden Incoterm-Regeln, ausschließlich Verpackung, diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

2.)

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.)

Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern er nicht auf dem Angebot ausgezeichnet wurde.

4.)

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

5.)

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6.)

Der Mindestbestellwert beträgt für Schneid- und Kanteile 25,00 Euro. Für alle anderen Bauteile gilt ein Mindestbestellwert von 50,00 Euro. Hierbei wird berücksichtigt, wenn an einem Tag mehrere Aufträge eingehen. Es wird dann von der Summe dieser Aufträge ausgegangen. Dem Besteller wird bei Minderbestellungen der Differenzwert zum Mindestbestellwert in Rechnung gestellt.

IV.

Lieferzeit, Lieferverzögerung

1.)

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen zwischen den Vertragsparteien voraus.

2.)

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3.)

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.)

Sofern die Voraussetzungen von Absatz 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5.)

Verzögert sich die Lieferung oder Leistung durch Eintritt für uns unabwendbarer und bei Vertragsabschluss nicht absehbarer Ereignisse (z.B. durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Rohstoffmangel, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskampf), die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt von uns nicht abgewandt werden konnten, so verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist angemessen.

6.)

Wird aus den unter 5. genannten Gründen die Lieferung bzw. Leistung unmöglich, werden wir von der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung befreit. Wir werden in dem Fall den Besteller unverzüglich von der Unmöglichkeit informieren und schon erhaltenen Gegenleistungen erstatten.

7.)

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.)

In jedem Fall haften wir ausschließlich im Rahmen unseres bestehenden Versicherungsschutzes.

V.

Gefahrenübergang, Abnahme, Verpackungskosten

1.)

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung EXW nach den aktuell geltenden Incoterm-Regeln vereinbart.

2.)

Fragen der Verpackung werden durch gesonderte schriftliche Vereinbarungen geregelt. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt eine Einwegkartonage als vereinbart.

3.)

Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die anfallenden Kosten trägt der Besteller.

VI.

Mängelhaftung

1.)

Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2.)

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3.)

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

4.)

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.)

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.)

Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Absatz 3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.)

In jedem Fall haften wir ausschließlich im Rahmen unseres bestehenden Versicherungsschutzes.

8.)

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.)

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

10.)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

11.)

Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt, sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

VII.

Gesamthaftung

1.)

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

2.)

Die Begrenzung nach Absatz 1 gilt auch, soweit der Besteller an Stelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

3.)

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII.

Eigentumsvorbehalt

1)

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache ohne weitere Mahnung zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

2)

Der Besteller ist bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufsache verpflichtet die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

3)

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4)

Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen oder zu verarbeiten, zu vermischen oder umzubilden, soweit dieses in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Verwendungszweck erfolgt. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen

seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist, wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5.)

Bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufsache wird die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

6.)

Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum hieran überträgt. Der Besteller verwahrt das entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7.)

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IX. Kundenspezifische Fertigungsmittel

1.)

Werden durch uns kundenspezifische Werkzeuge oder Vorrichtungen angefertigt oder beschafft, stellen wir hierfür die Kosten in Rechnung. Dies gilt auch für verschleißbedingte Ersatzbeschaffungen und für Zweitwerkzeuge, wenn diese aus Gründen der kapazitiven Abdeckung steigender Kundenbedarfe notwendig werden.

2.)

Werden Kosten für Werkzeuge oder Vorrichtungen über eine Abnahmeverpflichtung (vereinbarte Stückzahl oder eine vereinbarte Zeit) amortisiert, sind wir im Falle der Nichtabnahme der vereinbarten Teilstückzahl berechtigt, die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag und dem aktuell amortisierten Betrag einschließlich Verzinsung innerhalb 30 Tagen in Rechnung zu stellen.

3.)

Kennzeichnung, Verwahrzeiten, Versicherung, garantierte Ausbringungsmengen sowie die Übernahme von Kosten für Wartung und Ersatzteile von kundeneigenen Fertigungsmitteln werden jeweils gesondert vertraglich geregelt.

4.)

Folgwerkzeuge oder -vorrichtungen sind generell nicht Bestandteil des Vertrags, außer dies wird gesondert schriftlich vereinbart.

5.)

Konstruktionen von Werkzeugen und Vorrichtungen, ob in CAD- oder Papierform, sind unser geistige Eigentum und somit nicht Bestandteil des Vertrags und der Erstellung des Werkzeugs oder der Vorrichtung zugehörig, außer dies wird gesondert schriftlich vereinbart.

X. Verjährung

1.)

Alle Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren nach zwölf Monaten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

XI. Gerichtsstand, Erfüllungsort

1.)

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

2.)

Gerichtsstand ist Cottbus. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Stand:

11.03.2016 Revision 1